

S A T Z U N G
des
Turn- und Sportverein Rosenberg 1911 e.V.

Präambel

Der Verein beschließt diese Satzung aufgrund der gesetzlichen Vorschriften. Neben gebotenen Sachregelungen soll sie auch zur Bildung und Erhaltung eines vertrauensvollen Miteinander beitragen. Im Sinne dieser Satzung haben daher alle Mitglieder und Funktionäre aufeinander Rücksicht zu nehmen und den Vereinsfrieden zu wahren.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Rosenberg 1911 e.V. und hat seinen Sitz in Sulzbach-Rosenberg.
(Amtsgericht, Reg. Nr. 246)

§ 2

Zweck und Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch Ausübung und Förderung des Sports zur körperlichen Ertüchtigung und Erziehung. Alle Mittel und evtl. Gewinne werden ausschließlich hierfür verwendet. Parteipolitische und konfessionelle Betätigung ist ausgeschlossen.

Die Tätigkeit des Vereins offenbart sich in Sport, Spiel und Sportveranstaltungen. Sie ist spartenweise gegliedert und richtet sich nach der Satzung des Bayerischen Landessportverbandes und seiner Fachverbände.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied kann jede Person werden, die sich sportlich betätigen möchte und/oder gewillt ist, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft stellt die höchste Auszeichnung des Vereins dar. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben zu allen Sportveranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Für besondere Verdienste im Verein kann an Mitglieder die Bronzene, Silberne oder Goldene Verdienstnadel verliehen werden.

Bei Erreichung einer jeweils 25, 40, 50, 55, 60-jährigen und höheren Vereinszugehörigkeit besteht für die Mitglieder Anspruch auf die jeweilige Ehrennadel.

§ 5

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Anrufung des Vereinsausschusses zu. Der Vereinsausschuß entscheidet endgültig.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt
- Tod
- Ausschluß
- Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsvorstand. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Zum endgültigen Ausschluß ist eine 2/3-Mehrheit des Vereinsausschusses notwendig.

§ 7

Wiedereintritt

Freiwillig ausgetretene Mitglieder werden mit Anrechnung ihrer Mitgliedsjahre wieder aufgenommen. Ausgeschlossene Mitglieder können nach Ablauf von zwei Jahren beim Vereinsausschuß Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

§ 8

Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung/Einzugsermächtigung zur ordnungsgemäßen Zahlung des Beitrages. Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereinssatzung einzuhalten, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den Weisungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses bzw. des zuständigen Spartenleiters Folge zu leisten. Der Vereinsangehörige hat jegliche Tätigkeit zu unterlassen, die Zwecke und Ziele des Vereins beeinträchtigt.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Maßgabe dieser Satzung haben die Mitglieder das Recht, alle Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

§ 11

Tätigkeit der Funktionäre

Die im Verein tätigen Funktionäre sind für den Verein ehrenamtlich und ohne Bezahlung tätig. Sofern mit der Ausübung des Amtes Auslagen verbunden sind, soll der Verein nach Möglichkeit angemessenen Kostenersatz leisten.

§ 12

Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgeldern, Spenden, Zuschüssen u. ä. sind gemäß § 2 ausschließlich für die Pflege und Förderung des Sports und zur Erhaltung der Gebäude und Anlagen des Vereins zu verwenden. Ausgaben für nicht sportliche Zwecke sind ausgeschlossen. Etwaige Überschüsse sind satzungsgemäß zu verwenden. Mitglieder des Vereins erhalten weder Zuwendungen noch Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel gemäß Absatz 1 ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 13

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane bestimmen die Geschicke des Vereins und sind seine Beschlußgremien. Vereinsorgane sind

- der Vereinsvorstand
- der Vereinsausschuß und
- die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden
1. Schatzmeister
1. Schriftführer

Den Vereinsausschuß bilden

- Vereinsvorstand
- Spartenleiter
- 2. Schatzmeister
- 2. Schriftführer
- Vereinsjugendleiter
- Wirtschaftsausschußvorsitzender
- Bauausschußvorsitzender.

Sitz und Stimmrecht im Vereinsausschuß hat nur der vorgenannte Personenkreis.

Vorstand und Vereinsausschuß sind in der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 14

Protokoll- und Kassenführung

Der Schriftführer führt bei Vorstandssitzungen, bei Sitzungen des Vereinsausschusses und bei Mitgliederversammlungen das Protokoll. Der Schatzmeister überwacht Einnahmen und Ausgaben im Sinne der Beschlüsse der Vereinsorgane und sorgt für ordnungsgemäße Kassenführung.

§ 15

Prüfung der Bücher

In der Mitgliederversammlung sind zwei Revisoren zu bestimmen. Diese prüfen jährlich mindestens einmal das Hauptkassenbuch sowie die Rechnungslegung der Förderkreise. Sie erstatten der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht und unterbreiten dem Leiter der Mitgliederversammlung den Vorschlag hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes. Die Förderkreisunterlagen sind Bestandteil des Hauptkassenbuches.

§ 16

Aufgabe des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuß entscheidet über die sportlichen und finanziellen Belange des Vereins. Er überwacht das Vermögen und genehmigt sämtliche Anschaffungen und Ausgaben, soweit

sie nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Mitgliederversammlung vorzulegen sind. Dem Vereinsausschuß obliegt die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung von Verdienstnadeln. Er beschließt ferner die Vorschläge für Verbandsehrungen.

§ 17

Ausschußsitzungen

Ausschußsitzungen werden in der Regel monatlich und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie sind einzuberufen auf Antrag von mindestens fünf Ausschußmitgliedern. Die Beschlußfassung bei den Ausschußsitzungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 18

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist turnusmäßig mindestens alle zwei (2) Jahre durchzuführen. In der Mitgliederversammlung sind zu behandeln:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des 1. Schatzmeisters
3. Bericht des 1. Schriftführers
4. Berichte der Spartenleiter
5. Bericht des Vereinsjugendleiters
6. Bericht der Revisoren
7. Entlastung des Vereinsvorstandes
8. Neuwahl des Vereinsvorstandes
9. Neuwahl der Ausschußmitglieder
10. Neuwahl der Revisoren
11. Sonstiges

Die Wahl kann per Akklamation durchgeführt werden. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl beantragt, ist der jeweilige Wahlgang in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Aus wichtigem Grund kann der Vereinsausschuß auch vorzeitig eine Mitgliederversammlung beschließen. Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern wenigstens 50 stimmberechtigte Vereinsmitglieder dies beantragen.

§ 19 A

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden mit zweiwöchiger Frist durch Presseankündigung und durch Aushang im Vereinsheim mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ort, Termin und Zeit sind vom Vereinsausschuß zu bestimmen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind fünf Tage vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 19 B

Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder dem Ausschuß oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangen mit zweiwöchiger Frist durch Presseankündigung und durch Aushang im Vereinsheim mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ort, Termin und Zeit sind vom Vereinsausschuß zu bestimmen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die außerordentliche Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 20

Vereinsvertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, nehmen der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied die Außenvertretung gemeinsam wahr.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Bei Rechtsgeschäften wie z. B. An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, deren Belastung, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Aufnehmen von Darlehen, Führung von Prozessen u. ä. darf der Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung tätig werden.

§ 21

Sicherung des Vereinszweckes

Eine Änderung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen. Er erlischt bei Auflösung des Vereins.

§ 22

Veräußerung des Vereinseigentums

Eine Veräußerung von Gebäuden und Anlagen oder Teilen davon zum Vorteil der Mitglieder ist nicht statthaft.

§ 23

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit vierwöchiger Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sofern zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Zur Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande,

so kann innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, sofern Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Ja stimmen. Bei Auflösung des Vereins hat der Vereinsvorstand die gesetzlich vorgeschriebene Liquidation vorzunehmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sulzbach-Rosenberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 24

Sparten

Der Verein wünscht und fördert die Bildung von sportlich gegliederten Sparten (Abteilungen). Die Bildung von Sparten bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses. Jeder Sparte steht das Recht zu, im jeweiligen eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Betätigung der Sparten darf nicht von den Zwecken und Zielen des Vereins abweichen.

Jede Sparte bestimmt eigenständig die Spartenleitung. Der Vereinsvorstand ist zur Wahl der Spartenleitung einzuladen; ebenso zu den Spartenveranstaltungen, bei denen die Anwesenheit des Vereinsvorstandes zweckmäßig ist.

Die Spartenleitung muß jeweils vom Vorstand bestätigt werden. Die Sparten erhalten im Verhältnis ihrer Spartenangehörigen aus den Mitgliedsbeiträgen jeweils nach dem Nutzungsgrad der Vereinseinrichtungen abgestufte Schlüsselzuweisungen. Sofern die ordnungsgemäße Erhaltung der Vereinsanlagen dies erfordert, ist der Verein an den sparteneigenen Einnahmen zu beteiligen. Jede Sparte ist verpflichtet, Mittel nur im Sinne dieser Satzung zu verwenden und über Einnahmen und Ausgaben genaue Aufzeichnungen zu führen. Sofern zwischen den Sparten oder zwischen Vereinsvorstand und einer Sparte Meinungsunterschiede auftreten, so ist der Vereinsausschuß mit der Klärung und Regelung zu beauftragen. Der Vereinsausschuß entscheidet endgültig.

§ 25

Förderkreise

Zum Zwecke der Förderung des Sports durch Beschaffung zusätzlicher Geldmittel gestattet und unterstützt der Verein die Bildung von spartenspezifischen Förderkreisen. Die Bildung eines Förderkreises bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses.

Dem Förderkreis steht das Recht zu, für den eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Tätigkeit des Förderkreises ist nach den Zwecken und Zielen des Vereins sowie nach der vom Vorstand genehmigten Satzung des Förderkreises zu gestalten.

Die Mittel des Förderkreises dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Über Einnahmen und Ausgaben sind genaue Aufzeichnungen zu führen und nach Ablauf eines Kalenderjahres dem Vereinsvorstand vorzulegen.

Der Vorstand delegiert ein Vorstandsmitglied mit Sitz und Stimme in den Förderkreis.

§ 26

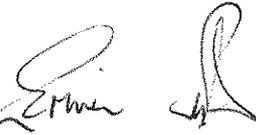
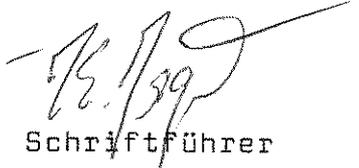
Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Sofern Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, gelten Änderungen als beschlossen. Zu deren Wirksamkeit bedarf es der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 27

Schlußbestimmungen

Diese Satzung übernimmt bzw. ändert und ergänzt die früheren Satzungen des Vereins von 1911 sowie 1948, 1968 und 1982. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 30. November 1988 beschlossen.

 1. Vors.  2. Vors.  3. Vors.  Schatzmeister  Schriftführer